

10.06.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Beamte und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer – zuletzt zum 01.07.2008 um 2,9 % linear angepassten – Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben mit Tarifabschluss vom 1. März 2009 für die Tarifbeschäftigten der Länder eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab 01.03.2009 um 40 Euro und anschließend um 3,0 vom Hundert sowie ab 01.03.2010 um weitere 1,2 vom Hundert vereinbart, außerdem eine Einmalzahlung von 40 Euro für die Monate Januar und Februar 2009. Für die Auszubildenden ist eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung um einheitlich 60 Euro monatlich vereinbart worden.

Die Landesregierung hat in den vergangenen Monaten wiederholt zugesagt, das Ergebnis der Tarifverhandlungen im Verhältnis eins zu eins auf die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übertragen.

Das Einmalzahlungsgesetz 2006/2007 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Organisatorische Änderungen in der Landesverwaltung machen die Neuausbringung und Streichung von Ämtern sowie einige kleinere Änderungen und Anpassungen in verschiedenen dienstrechtlichen Vorschriften notwendig.

B Lösung

Zum 01.03.2009 ist eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 20 Euro und eine lineare Anpassung der so erhöhten Bezüge um 3,0 % vorgesehen, zum 01.03.2010 soll eine weitere lineare Erhöhung um 1,2 % erfolgen. Die Anwärterbezüge sollen einheitlich um 60 Euro monatlich erhöht werden. Damit wird das für die Tarifbeschäftigten des Landes ausgehandelte

Datum des Originals: 09.06.2009/Ausgegeben: 22.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen. Die im Vergleich zum Tarifergebnis vom 01.03.2009 vorgesehene Halbierung der Sockelbetragserhöhung sowie die Nichtgewährung einer Einmalzahlung entsprechen in ihrem Gegenwert dem Fortfall des Leistungsentgeltes (§ 18 TV-L) im Tarifbereich ab dem 01. Januar 2009. Für die Mitglieder der Landesregierung sowie den Parlamentarischen Staatssekretär wird die Bezügeanpassung ebenfalls übernommen.

Das entbehrlich gewordene Einmalzahlungsgesetz 2006/2007 wird aufgehoben.

In der Landesbesoldungsordnung werden insbesondere für den Schulbereich neue Ämter für die Schulleitungen ausgebracht; des Weiteren sind kleine Korrekturen und Neubewertungen im Beamten- und Besoldungsgesetz des Landes vorgesehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Anpassungen der Dienst - und Versorgungsbezüge führen zu Haushaltsmehraufwendungen im Land in Höhe von 443 Mio. Euro in 2009, 669 Mio. Euro in 2010 und von jeweils 691 Mio. Euro in den Folgejahren.

Die Landesregierung hat die genannten Mehraufwendungen bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2009 und bei der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die übrigen Maßnahmen führen insgesamt zu keinen bzw. nicht nennenswerten Mehraufwendungen.

E Zuständigkeit

Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes treten Mehraufwendungen in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Befristung

Im Hinblick auf die allgemeinen Befristungsvorgaben im Land wird das Anpassungsgesetz auf fünf Jahre zum Jahresende befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Vom 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010
Nordrhein-Westfalen
– BesVersAnpG 2009/2010 NRW)**

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und –beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anpassung der Besoldung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. März 2009 folgende Dienstbezüge wie folgt erhöht:

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C um jeweils 20 Euro und
2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 Euro sowie
3. um 3,0 vom Hundert
 - a) die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 - BGBl. I S. 3020 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 - BGBl. I S. 1466 -),
 - e) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
 - f) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

- g) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)
 - h) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
 - i) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
 - j) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwereniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
4. um 2,55 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.
- (2) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. März 2010 erhöht
- 1. um 1,2 vom Hundert
 - a) die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Dienstbezüge,
 - b) die nach Absatz 1 Nummer 2 erhöhten Anwärtergrundbeträge,

2. um 1,02 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3

Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie in § 84 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 2 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht

zugrunde liegt, werden entsprechend Absatz 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge werden ab 1. März 2009 um 2,9 vom Hundert und ab 1. März 2010 um 1,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,56 Euro und ab 1. März 2010 um 51,17 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Für die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 4 ab 1. März 2009 erfolgt die Verminderung nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem fünften Anpassungsfaktor. Für die Anpassung nach den Absätzen 2 und 4 ab 1. März 2010 erfolgt die Verminderung mit dem sechsten Anpassungsfaktor.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 2

Gesetz über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 im Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 im Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203) wird mit Wirkung vom 1. März 2009 aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224) wird wie folgt geändert:

In § 77 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S.186), wird wie folgt geändert:

§ 77

Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,

- 1.3
 (1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen oder Förderschulen die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiterinnen und Leiter der Sekundarstufe II.
1. In Nummer 1.3 Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung werden hinter „gesamtschulbezogenen Beförderungssämter“ die Wörter „und die Beförderungssämter an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG)“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden
- a) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ nach dem Spiegelstrich die Spiegelstriche
- „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -⁶⁾“
- und
- „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischem Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülern -⁷⁾“,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Realschullehrer“ die Amtsbezeichnung
- "Rektor"
- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülern -⁷⁾“,
- c) nach der Fußnote 5) die Fußnoten
- „6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“
- Konrektor
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) -
- Realschullehrer
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - ⁵⁾
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung - ¹⁾
- ⁵⁾Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

und

„7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ nach dem Spiegelstrich die Spiegelstriche

Rektor
- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster -

„- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –²⁾“

und

„- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülern –⁸⁾ ⁹⁾“,

- b) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ nach dem Spiegelstrich die Spiegelstriche

Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾

„- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülern –“

und

„- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –“

- c) nach der Fußnote 7) die Fußnoten

⁷⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

„8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

und

„9) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.“

eingefügt.

4. In der Besoldungsgruppe A 15

- a) werden nach der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ die Amtsbezeichnung

Realschulrektor

- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern -
- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - ²⁾

„Rektor“

und die Spiegelstriche

„ - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülern –“

sowie

„- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern-“

eingefügt,

- b) wird die Amtsbezeichnung „Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

5. In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)“ die Amtsbezeichnung „Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)

6. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident – als Leiter der Wasserschutzpolizei -“ gestrichen
 Polizeipräsident – als Leiter der Wasserschutzpolizei –
7. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ ersetzt
 Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik
8. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Neue Steuerungsinstrumente beim Finanzministerium“ –, gestrichen.
 Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Neue Steuerungsinstrumente beim Finanzministerium“ –
9. In der Anlage 2 werden in die Tabelle „Zulagen“ nach „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13“
 nach FN 5 zur BesGr. A 13: 76,69 Euro
- „nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage) 168,19 €“
- und
 „nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 (Amtszulage) 236,09 €“
 nach FN 7 zur BesGr. A 14: 76,69 Euro
- sowie
 nach „nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 14“
 „nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 14 (Amtszulage) 401,21 €“
 eingefügt.

Artikel 5

Schlussvorschriften

Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem Gesetz soll die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010 geregelt werden. Außerdem soll das durch Zeitablauf entbehrliche Einmalzahlungsgesetz 2006/2007 aufgehoben werden. Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen und notwendige Änderungen des Landesbeamten- und -besoldungsgesetzes vorgenommen.

I. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010

Beamte und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. Die Anpassung erfordert eine gesetzliche Regelung, für die seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Länderparlamente zuständig sind.

Die Bezahlung der Beamten und Versorgungsempfänger ist zuletzt zum 01.07.2008 um 2,9 vom Hundert linear verbessert worden. Die zwischenzeitlichen Gehaltsentwicklungen in der Wirtschaft und die allgemeinen Preissteigerungen erfordern für die Jahre 2009 und 2010 auch eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Das für die Tarifbeschäftigten des Landes am 1. März 2009 ausgehandelte Tarifergebnis für die Jahre 2009 und 2010 (40 Euro Grundgehaltserhöhung zzgl. 3,0 vom Hundert lineare Erhöhung ab 1. März 2009, weitere 1,2 vom Hundert lineare Erhöhung ab 1. März 2010, Einmalzahlung von 40 Euro für Januar und Februar 2009) soll eins zu eins auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden. Um eine Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten zu erreichen, entfällt für die Beamten die Einmalzahlung und wird die Grundgehaltserhöhung um einen Sockelbetrag nur zur Hälfte vorgenommen. Beides zusammen entspricht in seinem Gegenwert dem Fortfall des Leistungsentgeltes (§ 18 TV-L) bei den Tarifbeschäftigten ab dem 1. Januar 2009. Mit dieser wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Anwärter des Landes wird die wiederholte Zusage der Landesregierung in Politik und Öffentlichkeit erfüllt, die Beamten nicht schlechter zu behandeln als die Tarifbeschäftigten. Damit ist auch die Teilhabe der Beamtenschaft an der allgemeinen Gehaltsentwicklung sichergestellt.

Eine Verminderung des Erhöhungssatzes um 0,2 Prozentpunkte nach § 14a Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ist wegen der Aussetzungsregelung in § 14a Absatz 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht vorzunehmen. Bei den jetzt vorgesehenen Erhöhungen handelt es sich um die fünfte und sechste von insgesamt acht Anpassungen, die von der Aussetzungsregelung erfasst werden.

II. Aufhebung des Einmalzahlungsgesetzes 2006/2007

Das Einmalzahlungsgesetz 2006/2007 bestimmt Umfang und Höhe der Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Land Nordrhein-Westfalen. Da das Gesetz als sogenanntes Zeitgesetz Wirkung nur für die Jahre 2006 und 2007 entfaltet, kann es nunmehr aufgehoben werden.

III. Änderung des Landesbeamtengesetzes

Im Landesbeamtengesetz soll in § 77 Absatz 1 Nummer 1 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt werden. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung. Es wird damit zweifelsfrei sichergestellt, dass auch Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen weiterhin Anspruch auf Beihilfen haben.

IV. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Nach § 83 Absatz 1 Schulgesetz NRW können Schulen organisatorisch zusammengeschlossen werden. Für diese neue Organisationsform sind Ämter für die Leitungsfunktionen neu auszubringen. Die besoldungsrechtliche Einstufung orientiert sich an dem bisherigen Besoldungsgefüge für Direktoren und Konrektoren von Schulen. Strukturelle Veränderungen oder Ämterhebungen sind mit diesen beabsichtigten Änderungen des Gesetzes nicht verbunden.

Zudem werden einige Amtsbezeichnungen aufgrund organisatorischer Änderungen auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung angepasst oder gestrichen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1:

§ 1 konkretisiert den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügerhöhungen wirksam werden sollen.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Regelung bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Besoldungsanpassung und legt die Bezügebestandteile fest, die von der Erhöhung erfasst werden. Wie bei den bisherigen bundesrechtlichen Besoldungsanpassungen sind dies neben den aktuellen Grundgehaltssätzen, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage auch die aufgrund von Übergangsrecht weiter geltenden Bezügebestandteile. Hierzu rechnen die Bezüge nach der alten bundesrechtlichen Besoldungsordnung C und der früheren landesrechtlichen Besoldungsordnung H. Während die Besoldungsordnung C noch längerfristig für vorhandene Professoren zur Verfügung stehen muss, hat die Besoldungsordnung H nur noch auslaufend im Zusammenhang mit den Emeritenbezügen praktische Bedeutung.

Die Anwärtergrundbeträge werden analog den Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich um einen festen Betrag erhöht.

Die Stundensätze für Mehrarbeit sowie einiger Erschwerniszulagen nehmen wegen ihrer Affinität zur Grundbezahlung ebenfalls an der Erhöhung teil.

Der geringere Erhöhungssatz für Auslandsbezüge (85 vom Hundert des Erhöhungssatzes) entspricht der Vorgehensweise bei den bisherigen Besoldungsanpassungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein geringer Teil dieser Bezüge „lediglich“ immaterielle Mehrbelastungen ausgleicht.

Zu § 2 Absatz 2:

Analog zu Absatz 1 enthält Absatz 2 die lineare Erhöhung der Bezüge ab dem 01.03.2010. Die Anwärterbezüge nehmen in 2010 an der linearen Anpassung teil.

Zu § 2 Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Rundungsvorschrift für die nach Artikel 5 durch das Finanzministerium vorzunehmende Bekanntmachung des sich aus § 2 ergebenden neuen Zahlenwerkes. Die Rundungsregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1 soll die bei Anwendung der Konkurrenzregelung nach § 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderliche Halbierung des so genannten Ehegattenanteils erleichtern.

Zu § 3:

Mit den Regelungen des § 3 werden die Anpassungen der Dienstbezüge nach § 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nachvollzogen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 überträgt die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag ab 1. März 2009 auf die in Artikel 2 § 2 Absätzen 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 sowie in § 84 Absätzen 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge der in § 1 Nummer 3 genannten Versorgungsempfänger.

Zu Absatz 2:

Mit dem Absatz 2 werden aufbauend auf die Erhöhung nach Absatz 1 die linearen Besoldungserhöhungen ab 1. März 2009 und 1. März 2010 nach § 2 Absätzen 1 und 2 dieses Gesetzes auf die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 genannten Bezügebestandteile und die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge übertragen.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nicht unter Einbeziehung des Ortszuschlages nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 geltenden Bundesbesoldungsgesetz berechnet sind, die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag ab 1. März 2009 übernommen, sofern der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform eingetreten ist.

Zu Absatz 4:

Aufbauend auf Absatz 3 bestimmt Absatz 4, dass die dort genannten Versorgungsbezüge - entsprechend früheren Anpassungsgesetzen - ab 1. März 2009 und 1. März 2010 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist daher um den aktuellen (fiktiven) Betrag dieser Zulage zu vermindern.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz bestimmt, dass die beiden zum 1. März 2009 erfolgenden Erhöhungsschritte (zunächst Erhöhung des Grundgehaltes um einen Sockelbetrag, anschließend lineare Erhöhung um 3,0 bzw. 2,9 vom Hundert) eine Abflachung des Versorgungsniveaus nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch einen Anpassungsfaktor bewirken. Regelungstechnisch erfolgt dies dadurch, dass die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wie sie sich im Ergebnis aufgrund beider Erhöhungsschritte ergeben, durch den fünften Anpassungsfaktor (0,97292) vermindert werden. Eine Verminderung bereits allein aufgrund der Erhöhung des Sockelbetrages erfolgt nicht, weil dann ggf. die Verminderung größer wäre als die Erhöhung. Im Zuge der weiteren linearen Anpassung zum 1. März 2010 um 1,2 bzw. 1,1 vom Hundert erfolgt die Verminderung des Versorgungsniveaus dann mit dem sechsten Faktor (0,96750). Die ersten vier Anpassungsfaktoren waren bereits im Rahmen der Versorgungsanpassungen 2003/2004 und 2008 zur Anwendung gekommen.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Gesetz über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 im Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 aufgehoben. Als sogenanntes Zeitgesetz hat das Gesetz ohnehin nur eine Bedeutung für die Jahre 2006 und 2007 und ist damit nunmehr entbehrlich.

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung des § 77 Absatz 1 Nummer 1 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz), durch welche zweifelsfrei sichergestellt werden soll, dass auch Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen weiterhin Anspruch auf Beihilfen haben.

Zu Artikel 4Zu 1.:

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes als Anpassung an die schulgesetzliche Neuregelung in § 83 Absatz 1 SchulG NRW. Die Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung werden in Nummer 1.3 Absatz 1 Satz 1 ergänzt, um sicherzustellen, dass die Beförderungsämter unabhängig davon verliehen werden können, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen oder Förderschulen die Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen.

Zu 2.:Zu a):

Neuausbringung von zwei Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 13 für die Ämter der stellvertretenden Schulleitung der nach § 83 Absatz 1 SchulG NRW neuen Organisationsform „Schule im organisatorischen Zusammenschluss“.

Zu b):

Neuausbringung einer Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 13 für ein Schulleitungsamt der nach § 83 Absatz 1 SchulG NRW neuen Organisationsform „Schule im organisatorischen Zusammenschluss“.

Zu c):

Ergänzung der Fußnoten zu Besoldungsgruppe A 13 um zwei neue Fußnoten, die jeweils auf eine Amtszulage nach Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz NRW verweisen.

Zu 3.:Zu a):

Neuausbringung von zwei Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 14 für die Schulleitungsämter der nach § 83 Absatz 1 SchulG NRW neuen Organisationsform „Schule im organisatorischen Zusammenschluss“.

Zu b):

Neuausbringung von zwei Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 14 für die Ämter der stellvertretenden Schulleitung der nach § 83 Absatz 1 SchulG NRW neuen Organisationsform „Schule im organisatorischen Zusammenschluss“.

Zu c):

Ergänzung der Fußnoten zu Besoldungsgruppe A 14 um zwei neue Fußnoten. Die erste verweist auf eine Amtszulage nach Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz NRW, die zweite stellt klar, dass das Amt des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss nur dann mit A 14 besoldet wird, soweit der Amtsträger nicht zugleich auch die Voraussetzungen der Besoldungsgruppe A 15 erfüllt.

Zu 4.:Zu a):

Neuausbringung von zwei Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitungsämter der nach § 83 Absatz 1 SchulG NRW neuen Organisationsform „Schule im organisatorischen Zusammenschluss“.

Zu b):

Streichung der Amtsbezeichnung „Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ in der Besoldungsgruppe A 15. Das Amt wird nunmehr in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht (siehe „Zu 5.“).

Zu 5.:

Das Amt des Kanzlers an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) ist bisher in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht. Im Vergleich zu den Abteilungsleitern der FHöV (Besoldungsgruppe A 16) sowie Kanzlern an den anderen Fachhochschulen des Landes (Besoldungsgruppe W 3 + Zulage, entspricht in der Höhe in etwa Besoldungsgruppe A 16) ist eine Hebung des Amtes um eine Besoldungsgruppe gerechtfertigt und systemgerecht.

Zu 6.:

Aufgrund der bereits vollzogenen Integrierung der Wasserschutzpolizei in die regulären Polizeipräsidien wird die Amtsbezeichnung nicht mehr benötigt und daher gestrichen

Zu 7.:

Aufgrund organisatorischer Änderungen in der Landesverwaltung wird die Amtsbezeichnung umbenannt.

Zu 8.:

Das Amt des Leiters eines Arbeitsstabs beim Finanzministerium kann entfallen, da der Arbeitsstab inzwischen aufgelöst ist.

Zu 9.:

Neubringung mehrerer neuer Amtszulagen in der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz NRW zu den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Die Zulagen dienen dazu, die neu ausgebrachten Leitungsämter bei der „Schule im organisatorischen Zusammenschluss“ funktionsgerecht und systemgerecht zu besolden und führen zu einer in das Besoldungsgefüge passenden Ämtereinordnung.

Zu Artikel 5

Die Regelung überträgt dem Finanzministerium die Bekanntgabe der durch das Anpassungsgesetz (Artikel 1) erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



**Anlage 1
zu Punkt „III. Beteiligung der Verbände“
der Kabinetttvorlage vom Juni 2009**

Seite 1 von 6

Einwände/Vorschläge der Verbände und Stellungnahme

1. Keine Einmalzahlung, Halbierung des Sockelbetrages

a. Inhalt des Einwands/Vorschlags

Alle Verbände stimmen dem Gesetzesentwurf insoweit nicht zu, als er in Abweichung vom Tarifergebnis für den Beamtenbereich von der Gewährung einer Einmalzahlung absieht und nur eine hälftige Sockelbetragserhöhung vorsieht.

- Nach Auffassung des DRB und des DGB ist die zu diesen Punkten des Gesetzesentwurfes der Landesregierung gegebene Begründung, die Tarifbeschäftigten hätten durch den Fortfall der Leistungsbezahlung nach § 18 TV-L im Vergleich zu den Besoldungsempfängern auf Entgeltbestandteile verzichtet, sachlich nicht haltbar. Der Fortfall der Leistungsbezahlung im Tarifbereich – hierauf weist nachdrücklich auch der dbb hin – vollziehe lediglich die Entwicklung nach, die im Besoldungsbereich bereits im Jahre 2001 eingesetzt habe. Seit dieser Zeit sei von den Möglichkeiten der Leistungsbezahlung im Land Nordrhein-Westfalen im Beamten- und Richterbereich - ohne entsprechende Kompensation - kein Gebrauch mehr gemacht worden, obwohl die Besoldungsmittel für das Leistungsprämiensystem von den Beamten und Richtern im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes 1997 zuvor durch Streckung der Dienstaltersstufen in der A-Besoldung und Schaffung zweier weiterer niedriger Eingangsstufen in der R-Besoldung mit einem Haushaltsvolumen von rund 100 Mio. DM selbst vorfinanziert worden seien und die Leistungsprämien- und Zulagenverordnung des Landes (LPZVO) vom 10. März 1998 noch immer gelte. Es bestehe deshalb kein Grund, die Leistungsprämie bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich nochmals und damit doppelt in Abzug zu bringen.
- Nach den Ausführungen des DGB und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ist auch zu bedenken, dass das mit dem § 18 TV-L „on Top“



zum Tabellenentgelt eingeführt und seit 2007 an die Tarifbeschäftigten zu zahlende Leistungsentgelt im Rahmen der Besoldungsanpassung des damaligen Tarifergebnisses keine Berücksichtigung gefunden habe und an den Beamtenbereich nicht weitergegeben worden sei. Es sei daher unlauter, den Beamten nun etwas mit dem irreführenden Argument der „Gerechtigkeit“ in Abzug zu bringen, an dem sie zuvor nicht partizipiert hätten, zumal – worauf der DGB und besonders auch der dbb ausdrücklich hinweisen – auch weitere Sonderopfer des Beamtenbereiches aus der Vergangenheit, wie z.B. Ungleichbehandlungen bei der Jahressonderzahlung, dem Urlaubsgeld, der Jubiläumsszuwendung und der Arbeitszeit nicht korrigiert würden. Die Gewährung eines – wie im Tarifvertrag (TV-L) vom 01. März 2009 – durch die Beamten seit 1998 selbst finanzierten Betrages von 20 Euro wäre nach Auffassung des dbb zumindest ein Teil „Wiedergutmachung“ und ein teilweises Schließen der vorhandenen Gerechtigkeitslücken.

- Der DRB führt zusätzlich an, dass der nach seiner Auffassung bestehende verfassungswidrige Zustand bei der Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte durch den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht beseitigt, sondern im Gegenteil weiter perpetuiert werde. Auch der dbb ist der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf dem verfassungsrechtlich verankerten Anspruch der beamteten Beschäftigten auf Anpassung der Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung nicht gerecht werde.
- DRB, dbb und DGB weisen außerdem darauf hin, dass zahlreiche andere Bundesländer das Tarifergebnis ohne Abstriche übernommen haben. Was dort möglich sei, müsse auch in Nordrhein-Westfalen möglich sein.
- Die kommunalen Spitzenverbände Städtetag Nordrhein-Westfalen und Landkreistag Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus der Meinung, dass die Begründung, die für die nur hälftige Sockelbetragsbetragerhöhung und den Verzicht auf eine Einmalzahlung gegeben werde, jedenfalls nicht für den Kommunalbereich gelten könne. Für den Kommunalbereich sei der vom Verband Kommunaler Arbeitgeber (VKA) erzielte Tarifabschluss maßgeblich. Im Unterschied zum Landesbereich gelte hiernach für die



kommunalen Tarifbeschäftigten das System der leistungsorientierten Bezahlung weiter. Die entsprechende Übernahme von Tarifergebnissen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) führe im kommunalen Bereich zu nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Tarifbeschäftigte und Beamte.

b. Stellungnahme

Den Forderungen, bei der Besoldungsanpassung einen Sockelbetrag in Höhe von 40 Euro und eine Einmalzahlung von 40 Euro zu berücksichtigen, kann nicht gefolgt werden.

- Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, das erzielte Tarifergebnis aus der diesjährigen Tarifrunde wertgleich eins zu eins auf den Beamtenbereich zu übertragen und beide Gruppen, wie von der Landesregierung zugesagt, gleich zu behandeln. Dabei kann nur der Status Quo beider Gruppen am Tag des Abschlusses der Tarifverhandlungen maßgeblich sein. Das Tarifergebnis sieht für die Tarifbeschäftigten des Landes die Streichung des § 18 TV- L mit Wirkung vom 01. Januar 2009 vor. Dies bedeutet, dass für die Tarifbeschäftigten das Leistungsentgelt in Höhe von 1 % unmittelbar als Ergebnis des Tarifabschlusses entfallen ist. Dessen Wert wurde von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich mit 20 Euro pro Monat angegeben. Um den Wegfall des Leistungsentgeltes ab 01. Januar 2009 zu kompensieren, wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro (jeweils 20 Euro für Januar und Februar 2009) vereinbart. Außerdem wurde von der Sockelbetragserhöhung von 40 Euro monatlich ein Betrag von 20 Euro als Ausgleich für den Wegfall des Leistungsentgeltes vorgesehen. Im Beamtenbereich ist aktuell im Zuge der Übertragung des Tarifergebnisses keine Besoldungskürzung erfolgt. Dies entspricht der Halbierung des Sockelbetrages und der Nichtgewährung der Einmalzahlung für die Monate Januar und Februar 2009 im Beamtenbereich. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Besoldungsanpassungen erfüllen damit das Ziel einer inhalts- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses eins zu eins auf den Beamtenbereich.
- Das aktuelle Besoldungsanpassungsgesetz ist nicht dazu bestimmt, notwendige besoldungspolitische Veränderungs- und Einsparmaßnahmen aus der Vergangenheit rückgängig zu machen.



Dies würde den Weg der weiterhin zwingend notwendigen Haushaltskonsolidierung deutlich beeinträchtigen. Die Wiedergutmachung und Rücknahme von besoldungspolitischen Maßnahmen aus der Vergangenheit im Wege der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ist im Übrigen bundesweit nicht beabsichtigt und nicht erkennbar.

- Über die Übertragung des diesjährigen Tarifergebnisses hinausgehende strukturelle Maßnahmen bleiben der Dienstrechts- und Besoldungsreform vorbehalten und entsprechend in diesem Gesetz unberücksichtigt.
- Die Unterschreitung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Alimentation ist vom Bundesverfassungsgericht bisher nicht abschließend festgestellt worden. Diese Frage ist auch nicht Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes.
- Dem Vorschlag, im kommunalen Beamtenbereich abweichend vom Landesbeamtenbereich die Einmalzahlung zu gewähren und eine Sockelbetragserhöhung von 40 Euro vorzunehmen, kann nicht gefolgt werden. Auch wenn der vom VKA erzielte Tarifabschluss für die kommunalen Tarifbeschäftigten den Wegfall der Leistungsbezahlung nicht vorsieht, so können die beamteten Bediensteten im Kommunalbereich schon von Gesetzes wegen nicht anders behandelt werden als jene im Landesbereich. Die Besoldung der beamteten Beschäftigten im Kommunalbereich fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers und erfolgt zwingend einheitlich mit dem Landesbereich.

2. Dienstherrenklausel

a. Inhalt des Einwands/Vorschlags

Von den kommunalen Spitzenverbänden regt der Städte- und Gemeindebund an, in den Gesetzesentwurf eine Dienstherrenklausel aufzunehmen, die den kommunalen Dienstherren rechtlich eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber ermöglicht, die Sockelbetragserhöhung nicht zu halbieren und die Einmalzahlung von 40 Euro für die Monate Januar und Februar 2009 zu gewähren.



b. Stellungnahme

Seite 5 von 6

Die Anregung kann im Gesetzesentwurf nicht umgesetzt werden. Eine kommunale Öffnungsklausel zur Schaffung eigener Besoldungsregelungen, um den Besonderheiten der kommunalen Beamtenstruktur Rechnung zu tragen, verbietet sich. Diese widerspräche dem für das Besoldungsrecht verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Gesetzesvorbehalt. Die beamteten Beschäftigten müssen die Höhe ihres Besoldungsanspruchs unmittelbar selbst aus dem Gesetz entnehmen können. Der Landesgesetzgeber kann die Besoldung nicht der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kommune überlassen.

3. Ausdehnung der linearen Erhöhungen auf die Polizei-, Feuerwehr-, Justizvollzugs- und Außenprüferzulage

a. Inhalt des Einwands/Vorschlags

Der dbb fordert die Landesregierung auf, die linearen Erhöhungen auch auf die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 9 (Polizei), Nr. 10 (Feuerwehr), Nr. 12 (Justizvollzug) und Nr. 26 (Außenprüfer) in den Jahren 2009 und 2010 auszudehnen.

b. Stellungnahme

Der Forderung kann nicht nachgekommen werden. Die genannten Stellenzulagen waren nur bis zum Jahre 1999 dynamisch ausgestaltet. Seitdem sind sie bundeseinheitlich festgeschrieben mit der noch immer geltenden Begründung, dass sie wie andere Stellenzulagen nicht prägend für das Amt sind und damit nicht automatisch an Besoldungserhöhungen teilnehmen müssen.

Die aufgeführten Stellenzulagen sind im Zuge der Besoldungsanpassung 2009/2010 auch von den anderen Bundesländern nicht dynamisiert worden.

Strukturelle Verbesserungen sind mit diesem Gesetz nicht vorzunehmen.



4. Besoldung der Lehramtsanwärterinnen/-anwärter und Referendarinnen/ Referendare

Seite 6 von 6

a. Inhalt des Einwands/Vorschlags

Der DGB regt eine Anhebung der Bezüge für diese Personengruppen in einem ersten Schritt in Höhe von 120 Euro monatlich an. Die vorgesehene einfache Übertragung des Tarifvertragsergebnisses für Auszubildende im öffentlichen Dienst der Länder sei nicht angemessen. Mit der derzeitigen Besoldung von etwa 1000 Euro monatlich könnten die Betroffenen ihren Lebensunterhalt kaum bestreiten. Das führe zu Lasten ihrer Ausbildung dazu, dass sie eine zweite Tätigkeit in einem Nebenjob ergreifen müssten. Grundsätzlich angemessen sei ein Einkommen von 1600 Euro monatlich.

b. Stellungnahme

Auch dieser Anregung kann nicht gefolgt werden.

Bei der vorgeschlagenen Bezügeanhebung für Lehramtsanwärterinnen/-anwärter und Referendarinnen/Referendare handelt es sich um eine strukturelle Maßnahme, die – wie bereits oben ausgeführt - ausdrücklich von diesem Gesetzesentwurf nicht gedeckt ist.

Die mit dem Gesetz vorgesehene Anhebung der Anwärterbezüge um 60 Euro pro Monat bedeutet im Übrigen bereits eine Erhöhung der Bezüge von durchschnittlich mehr als 7 Prozent. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass Anwärterbezüge im Gegensatz zur Besoldung von Lebenszeitbeamten keine Vollalimentation im verfassungsrechtlichen Sinne darstellen, daher also nicht den vollen Lebensunterhaltsbedarf abdecken müssen. Für Ausnahmefälle gibt es auch weiterhin Sonderzuschläge zu den Anwärterbezügen, die das Auskommen der Anwärterin/des Anwärters (und ihrer/seiner Familie) gewährleisten. Eine Anhebung der Anwärterbezüge, wie vom DGB vorgeschlagen, wird in keinem anderen Land verfolgt.